

6 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Diese Richtlinien gelten nur in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Dokumentation von mindestens 100 Untersuchungs- und Behandlungsfällen, durch die die Anwendung des unter Anl. II Nr. 6 Abschnitt IV WBO geforderten Wissensstoffs umfassend abgebildet wird. Es sollen Fälle aus mindestens drei der unter Anl. II Nr. 6 Abschnitt I WBO genannten Fächer dokumentiert werden. Jeder Patient darf nur einmal aufgeführt werden. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus mindestens drei verschiedenen Fächern gemäß Anl. II Nr. 6 Abschnitt I WBO